

# **Vereinbarung**

## **über die Eingemeindung der Gemeinde Benzingerode in die Stadt Wernigerode**

### **§ 1**

#### **Eingemeindung**

- (1) Die Gemeinde Benzingerode wird auf der Grundlage des Ersten Vorschaltgesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform in Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in die Stadt Wernigerode eingemeindet.
- (2) Die Gemeinde Benzingerode wird Ortsteil der Stadt Wernigerode.
- (3) Die Stadt Wernigerode ist vom Tage der Eingemeindung ab auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle in der eingemeindeten Gemeinde bestehenden und neu anfallenden Aufgaben aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu erfüllen. Die Festlegung des Paragraphen 16 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Wahrung der Eigenart**

- (1) Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Benzingerode soll erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, die bestehenden kulturellen und sonstigen Vereinigungen in der Gemeinde Benzingerode in der selben Weise zu fördern und zu unterstützen, wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet Wernigerode.

### **§ 3**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Wernigerode tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Benzingerode ein.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Einwohner und Bürger des Ortsteils haben nach der Eingemeindung in die Stadt Wernigerode die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Wernigerode, soweit nicht an anderer Stelle dieses Vertrages (§§ 11, 16, 21) etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer wird, soweit sie von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Wernigerode angerechnet.

### **§ 5**

#### **Übernahme der Beschäftigten**

Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, die bisherigen Gemeindebediensteten der Gemeinde Benzingerode mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Wernigerode zu übernehmen.

### **§ 6**

#### **Ortsteil**

Infolge der räumlichen Trennung des Ortsteils Benzingerode vom Stadtkern, wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bei ihrem Inkrafttreten die Ortschaftsverfassung innerhalb der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Gemarkungsgrenze der Gemeinde eingeführt. Näheres dazu wird dann in der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode geregelt. Für den Zeitraum bis zur nächsten Kommunalwahl gelten Übergangsregelungen (siehe § 20).

## **§ 7 Ortsteilname**

Der Name des künftigen Ortsteils ist Benzingerode. Am Ortseingangsschild wird daruntergesetzt "Stadt Wernigerode". Die Stadt Wernigerode unterstützt die Forderung nach Beibehaltung der postalischen Bezeichnung Benzingerode.

## **§ 8 Vermittlungsausschuss**

(1) Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern des Ortsteils und der Stadtverordnetenversammlung die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer der Stadtverordnetenversammlung von Wernigerode zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus:

- dem Ältestenrat der Stadtverordnetenversammlung von Wernigerode
- dem Bürgermeister der Stadt Wernigerode
- den Ortsvorstehern der Gemeinden Benzingerode, Minsleben und Silstedt sowie einem weiteren Vertreter der Ortschaft, über deren Angelegenheiten beraten wird.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

(1) Die Stadt Wernigerode richtet im Ortsteil Benzingerode eine Geschäftsstelle ein. Die Sprechzeiten der Geschäftsstelle werden durch eine gesonderte Anordnung festgelegt.

(2) Die Dienstzeiten in der Geschäftsstelle werden von einer Verwaltungskraft wahrgenommen. Soweit erforderlich, hat der Ortsvorsteher sowie ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Wernigerode Sprechstunden abzuhalten.

## **§ 10 Ortsrecht**

(1) Der bestehende Anschluß- und Benutzerzwang im Ortsteil hat Bestand bis zu einer endgültigen Neuregelung für den Gesamtbereich der Stadt Wernigerode.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Vereinbarung gilt im Ortsteil das Ortsrecht der Stadt Wernigerode und die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode.

## **§ 11 Öffentliche Abgaben und Gebühren**

Die bisher in der Gemeinde Benzingerode bestehenden öffentlichen Abgaben und Gebühren haben Bestand bis zur Kommunalwahl 1994. Über den Wunsch der Gemeinde zur Verlängerung der Gültigkeit von Gebührensatzungen bis 1998 entscheidet die neu gewählte Vertretungskörperschaft der Stadt Wernigerode.

## **§ 12 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange**

(1) Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft im Ortsteil Benzingerode Rechnung zu tragen.

(2) Solange keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, werden die Jagdbezirke der bisherigen Gemeinde erhalten, wenn die Jagdgenossenschaften dies wünschen (Gemarkungsgrenzen sind Jagdgrenzen).

(3) Der bestehende Fleischbeschaubezirk kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben oder verändert werden.

(4) Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, im Ortsteil Schlachtungen vom Schlachthof-Benutzungszwang solange auszunehmen, als dies gesetzlich zulässig ist. Sollte dies nicht mehr möglich sein, verpflichtet sich die Stadt Wernigerode, in einem Ortsteil oder im Stadtkern einen Schlachtraum zu erstellen.

### **§ 13 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die in der Gemeinde bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt erhalten. Sie wird als Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode, Ortsfeuerwehr Benzingerode bezeichnet. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Wernigerode eingegliedert und ist auf vergleichbaren technischen Stand zu bringen.

(2) Die gemeindeeigene Kindereinrichtung bleibt - solange Bedarf besteht und es wirtschaftlich vertretbar ist - weiter erhalten.

(3) Durch die Stadt Wernigerode ist Einfluss auf die Schulnetzplanung im Interesse der Gemeinde zu nehmen.

(4) Sportstätten, soweit sie im Ortsteil durch die Gemeinde erhalten und gepflegt wurden, werden künftig durch die Stadt Wernigerode erhalten und gepflegt.

(5) Friedhöfe und Leichenhallen werden - soweit Sie im Eigentum der Gemeinde sind - von der Stadt Wernigerode übernommen.

Die Betreuung der in den Absätzen 1 - 5 genannten Einrichtungen wird von den jeweils zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Wernigerode durchgeführt.

### **§ 14 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten**

(1) Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden, soweit vorhanden, die Gewerbetreibenden des Ortsteils gleichberechtigt berücksichtigt.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen für die Bedürfnisse des Ortsteils sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen, wenn sie die Leistungen oder Lieferungen nicht ungünstiger anbieten.

### **§ 15 Bauleitplanung, Bereitstellung von Baugelände**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung von Wernigerode wird auf dem Gebiet der Bauleitplanung für die jetzige Gemarkung der bisher selbständigen Gemeinde Benzingerode den Vorschlägen des Ortschaftsrates Rechnung tragen, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Baugesetzbuches vereinbar sind.

(2) Ziel der Bauleitplanung ist die Zusammenführung aller bestehenden oder noch zu erstellenden Flächennutzungspläne.

(3) Bestätigte Flächennutzungspläne sowie bestätigte Bebauungspläne sind fortan geltendes Recht der Stadt Wernigerode

(4) Damit eine kontinuierliche Entwicklung auch im Ortsteil gesichert bleibt, wird die Stadt Wernigerode auch künftig bei entsprechendem Bedarf Baugebiete im Ortsteil ausweisen.

(5) Die künftige Einheitsgemeinde Wernigerode spricht sich gegen Planung und Bau von Müllverbrennungsanlagen jeglicher Art in ihrer Gemarkung aus.

## **§ 16**

### **Berücksichtigung sonstiger Wünsche des Ortsteils**

(1) Der Ortsteil wird in die fremdenverkehrliche und bildungspolitische Entwicklung der Stadt einbezogen. Die verkehrstechnische Erschließung durch den Straßenbau sowohl innerörtlich als auch auf den Verbindungsstraßen soll in gleichem Umfang wie im bisherigen Stadtgebiet berücksichtigt werden.

Gleichermaßen soll die Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden. Die Entwicklung des Ortsteiles soll im Rahmen bestätigter bzw. zu beantragender Dorferneuerungsförderung ermöglicht werden.

(2) Die Stadt Wernigerode übernimmt die Mehrzweckhalle in Benzingerode als nachgeordnete Einrichtung und wird diese auf Dauer erhalten. Für Vereine und Verbände der Stadt Wernigerode sowie für die Kirchengemeinde Benzingerode ist die Benutzung wie in Wernigerode kostenlos.

(3) Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, den als Anlage beigefügten Entwurf eines radtouristischen Landschaftsparks bis zum Jahr 1998 zu verwirklichen.

(4) Für den Fall, daß die Kirchengemeinde Benzingerode ihren Friedhof der Stadt Wernigerode übertragen möchte, wird die Stadt Wernigerode diesen als öffentliche Einrichtung übernehmen und nach dem in der Stadt Wernigerode geltenden Bestimmungen unterhalten.

## **§ 17**

### **Gemeinschaftsaufgaben**

Die zu erwartenden erhöhten Finanzzuweisungen, die als Folge der verbesserten Kopfquote fließen, werden unabhängig von einer bestimmten Gemarkung für die notwendigen gemeinsamen Aufgaben der neuen Einheitsgemeinde verwendet.

## **§ 18**

### **Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der im § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Wernigerode erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

## **§ 19**

### **Regelung von Streitigkeiten**

(1) Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird der Ortsteil Benzingerode durch seine gewählten Gremien vertreten.

## **§ 20**

### **Übergangsregelung für alle Vertragspartner**

(1) Die Gemeindevertretungen von Benzingerode, Minsleben und Silstedt bleiben bis zum Ablauf der Legislaturperiode im Sinne eines Ortschaftsrates bestehen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte Vertreter ihres Ortsteiles für die Stadtverordnetenversammlung von Wernigerode.

Auswahlmodus: Nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses (Personenwahl) der Kommunalwahl 1990 und entsprechendem Beschluss der Gemeindevertretung.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von Wernigerode wird von 43 auf 48 Stadtverordnete erhöht.

(3) Entsprechend der Bevölkerungsanteile der Gemeinden werden nach Abs. 1 Satz 2 aus dem

- Ortsteil Benzingerode	2 Gemeindevertreter
- Ortsteil Minsleben	1 Gemeindevertreter
- Ortsteil Silstedt	2 Gemeindevertreter

als stimmberechtigte Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung entsandt.

(4) Den entsandten Vertretern der Gemeinden steht bei Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, die im Jahr 1993 unmittelbar in das noch von den Gemeindevertretungen beschlossene Haushaltsrecht eingreifen, ein Vetorecht zu. Der Einspruch ist unmittelbar bei der Beschlußfassung einzulegen; konnte kein Einspruch eingelegt werden, hat der Ortschaftsrat das Recht, einen Einspruch innerhalb von 3 Arbeitstagen einzulegen. Die Ortschaftsräte entscheiden innerhalb von 2 Wochen über die Wirksamkeit oder die Zurücknahme des Einspruches. Wird der Einspruch aufrecht erhalten, tritt der Vermittlungsausschuß zusammen. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden erst bei Rücknahme des Einspruchs rechtswirksam.

Das Vetorecht erlischt mit der gemeinsamen Verabschiedung des Haushaltsplanes 1994.

(5) Die Vereinbarung über die Eingemeindung wird Bestandteil der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode.

## **§ 21**

### **Aufgaben der bisherigen Gemeindevertretung - Ortschaftsrat**

Der Ortschaftsrat hat ein allgemeines Befassungsrecht.

(1) zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehören:

- die Beratung aller wichtigen Angelegenheiten des Ortsteils, die von öffentlichem Interesse sind,
- die Entgegennahme von Bürgerbeschwerden und erste Bearbeitungsschritte (Prüfung auf Zuständigkeit, eigene Lösungsmöglichkeiten, Weiterleitung)
- die Unterstützung der im Ortsteil arbeitenden Vereine, Verbände und Initiativen im Sinne eines Interessenausgleiches
- die Anhörung der zuständigen Amtsbereiche und Einbeziehung der Fachausschüsse, um die Entscheidungsfindung bei der Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zu ermöglichen.

(2) Der Ortschaftsrat hat das Recht, eigene Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung zu erarbeiten.

(3) Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Stellungnahme des Ortschaftsrates bei:

- Feststellung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten,
- Planung, Änderung, Aufhebung und Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen,
- Vermietung, Verkauf, Ankauf von öffentlichen Gebäuden und Flächen,
- Ausbau, Umbau und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- sozial-, bildungs-, kultur- und umweltpolitischen Maßnahmen,

soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind, und die Gemarkung des Ortsteiles betreffen.

(4) Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung bedürfen vor der Beschlussfassung der Zustimmung des Ortschaftsrates bei:

- der Entwicklung des Fremdenverkehrs,
- der verkehrstechnischen Erschließung, sowohl des innerörtlichen als auch des verbindenden Straßenbaus,
- der Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- der Entwicklung der Ortsteile im Rahmen bestätigter bzw. noch zu beantragender Dorferneuerungsförderungen,
- der Vorbereitung und Durchführung von besonderen Anlässen und Jubiläen,
- einer Gebietsreform,

soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind und die Gemarkung des jeweiligen Ortsteils betreffen.

## **§ 22 Schlußbestimmungen**

Die einzelnen Bestimmungen werden mit dem Inkraftsetzen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Verordnung zum Ersten Vorschaltgesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform des Landes Sachsen-Anhalt, Gemeindeordnung u. a.) in der dann gültigen Form wirksam oder unwirksam. Wird mit dem Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen dem Geiste dieser Vereinbarung nicht entsprochen, ist die Vereinbarung neu zu verhandeln.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

gez. Weyrauch  
Bürgermeister

gez. Bollmann  
Bürgermeister  
Benzingerode

Die Eingemeindungsverträge von Benzingerode, Minsleben und Silstedt sind, bis auf den § 16 "Berücksichtigung sonstiger Wünsche des Ortsteils", identisch.

## **Eingemeindungsvertrag Minsleben**

### **§ 16 Berücksichtigung sonstiger Wünsche des Ortsteils**

(1) Der Ortsteil wird in die fremdenverkehrliche und bildungspolitische Entwicklung der Stadt einbezogen. Die verkehrstechnische Erschließung durch den Straßenbau sowohl innerörtlich als auch auf den Verbindungsstraßen soll in gleichem Umfang wie im bisherigen Stadtgebiet berücksichtigt werden.

Gleichermaßen soll die Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden. Die Entwicklung des Ortsteiles soll im Rahmen bestätigter bzw. zu beantragender Dorferneuerungsförderung ermöglicht werden.

(2) Durch Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sind die derzeit problematischen Fragen der Lebensmittelversorgung und der Wiederinbetriebnahme der geschlossenen gastronomischen Einrichtung, möglicherweise als Dorfgemeinschaftshaus, einer Klärung zuzuführen.

(3) Die Stadt Wernigerode übernimmt den mit einem Arzt abgeschlossenen Mietvertrag und sichert auch künftig die Räumlichkeiten für Arztprechstunden.

gez. Weyrauch  
Bürgermeister

gez. Hildebrandt  
Bürgermeister  
Minsleben

## **Eingemeindungsvertrag Silstedt**

### **§ 16**

#### **Berücksichtigung sonstiger Wünsche des Ortsteils**

(1) Der Ortsteil wird in die fremdenverkehrliche und bildungspolitische Entwicklung der Stadt einbezogen. Die verkehrstechnische Erschließung durch den Straßenbau sowohl innerörtlich als auch auf den Verbindungsstraßen soll in gleichem Umfang wie im bisherigen Stadtgebiet berücksichtigt werden.

Gleichermaßen soll die Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden. Die Entwicklung des Ortsteiles soll im Rahmen bestätigter bzw. zu beantragender Dorferneuerungsförderung ermöglicht werden.

(2) Die Stadt Wernigerode bereitet die 1000-Jahr-Feier des Ortsteiles Silstedt 1995 als Ortsteilfest nach den Vorstellungen des Ortsrates vor.

(3) Für die Gemarkung des Ortsteiles Silstedt ist die Ausweisung eines Industriegebietes nicht vorgesehen - es darf nur eine Ansiedlung von mittelständischen Betrieben erfolgen.

(4) Weitere Zielstellungen sind die Begrünung in Silstedt und Umgebung sowie der sanfte Tourismus und der Wohnungsbau.

gez. Weyrauch  
Bürgermeister

gez. Mänz  
Bürgermeister  
Silstedt